



Zürich, 27./28.01.2016

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Beschluss vom 20. Januar 2016 (DA150026)

"Parkhaus-Mörderin": Gericht holt Ergänzungsgutachten ein

Das Bezirksgericht Zürich hat zu entscheiden, ob die Verwahrung einer wegen mehrfachen Mordes und anderer Straftaten verurteilten Frau in eine stationäre therapeutische Massnahme umgewandelt werden kann. Das Gericht beschloss am 20. Januar 2016, dass ein psychiatrisches Ergänzungsgutachten eingeholt wird. Sobald das Gutachten vorliegt, wird das Gericht entscheiden, ob die Verwahrung aufrecht erhalten bleibt oder in eine stationäre therapeutische Massnahme umgewandelt werden kann.

Die als "Parkhaus-Mörderin" bekannte Straftäterin wurde vom Obergericht Zürich am 18. Dezember 2001 wegen mehrfachen Mordes, versuchten Mordes sowie zahlreicher weiterer Straftaten (Brandstiftung, Raub, etc.) schuldig gesprochen und zu einer lebenslänglichen Zuchthaus-Strafe verurteilt. Sie wurde verwahrt.

Das Bezirksgericht Zürich hat nun die Frage zu beurteilen, ob die Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme (im Volksmund "kleine Verwahrung" genannt) umgewandelt werden kann. Die Hauptverhandlung und Anhörung der Verurteilten fand am 20. Januar 2016 statt.

Das Bezirksgericht Zürich hat am 20. Januar 2016 beschlossen, dass zunächst ein psychiatrisches Ergänzungsgutachten eingeholt wird. Dieses wird insbesondere die Frage beantworten müssen, ob sich mit einer stationären therapeutischen Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr von weiteren mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten deutlich verringern lässt. Dies ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Voraussetzung dafür, dass eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden kann. Das letzte psychiatrische Gutachten datiert vom 31. März 2014. Seither sind bei der Verurteilten verschiedene Veränderungen zu verzeichnen. Bevor das Gericht einen Entscheid fällen kann, benötigt es daher ein Ergänzungsgutachten.

Mit dem Ergänzungsgutachten wird ein Psychiater beauftragt, der die Strafgefangene bereits früher begutachtet hatte. Das Gutachten wird voraussichtlich in ungefähr drei Monaten vorliegen. Das Gericht wird anschliessend über die Frage entscheiden, ob die bisherige Verwahrung aufrecht erhalten bleibt, oder in eine stationäre Massnahme umgewandelt werden kann.

Das Gericht wird seinen Entscheid zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich mitteilen und die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung orientieren.

Kontakt: Sabina Motta, lic. iur., Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch